

II-424 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

17.7.1964

168/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig W e i ß , Dr. W e i ß m a n n  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Besetzung des Vizepräsidentenpostens beim Landesgericht  
Klagenfurt.

-.-.-

Auf eine parlamentarische Anfrage wegen Besetzung des Vizepräsidentenpostens beim Landesgericht Klagenfurt erklärte der Herr Justizminister am 1. Juli 1964:

Erster Staatsanwalt Dr. S t e y k a l sei von der vorgesetzten Dienstbehörde als ausgezeichnet geeignet für den zur Besetzung gelangenden Dienstposten beurteilt. Eine an diese Qualifikation und Eignung für den ausgeschriebenen Posten heranreichende Beurteilung habe keiner der in die Personalsenatsvorschläge Aufgenommenen bzw. keiner der Richter und Staatsanwälte, die sich beworben haben und die dem Range nach in Frage kämen, aufzuweisen.

Da die Mitteilung über die Qualifikation und die Eignung der Bewerber neben Dr. S t e y s k a l nicht den Tatsachen entspricht, haben die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz am 1. Juli 1964 bezüglich der Vorgänge bei der Besetzung des Vizepräsidentenpostens beim Landesgericht Klagenfurt eine Anfrage gerichtet, worin sie u.a. zu erfahren beehrten, welche sachlichen Gründe für den Herrn Bundesminister für Justiz maßgebend waren, von der ständigen Praxis, keinen Bewerber zu ernennen, der nicht wenigstens in einen der Personalsenatsvorschläge aufgenommen wurde, bei dem Vorschlag für diesen Dienstposten abzugehen.

Ferner wurde die Frage gestellt, warum der vom Herrn Bundesminister für Justiz in Aussicht genommene Bewerber einem anderen Bewerber aus dem Richterstande, der einen besseren Rang und gleiche Qualifikation sowie längere Gerichtserfahrung aufweist, vorgezogen wurde.

In seiner oben erwähnten Anfragebeantwortung verwies der Herr Bundesminister für Justiz neuerlich darauf, daß der von ihm in Aussicht genommene Bewerber Dr. Steyskal von seiner vorgesetzten Dienststelle - der Oberstaatsanwaltschaft Graz - für den angestrebten Posten für ausgezeichnet geeignet gehalten wurde. Überdies sei er Leiter einer Staatsanwaltschaft und besitze daher Erfahrung in Justizverwaltungssachen.

168/J

- 2 -

Wie die gefertigten Anfragesteller erfahren haben, hat der Herr Bundesminister für Justiz durch die Berücksichtigung des von ihm in Aussicht genommenen Bewerbers nicht nur den in der Anfrage vom 1. Juli 1964 genannten, am 8. September 1905 geborenen und ausgezeichnet qualifizierten Richter übergangen, sondern auch einen weiteren der Standesgruppe 4 angehörigen Richter, der am 6. November 1903 geboren und gleichfalls ausgezeichnet qualifiziert ist.

Den zur Beurteilung der Bewerbungsgesuche berufenen Personalsenaten wird durch § 33 Abs.1 des Richterdienstgesetzes aufgetragen, bei der Beratung über die Erstattung der Besetzungsvorschläge sachlich, gerecht und nach eigener Überzeugung vorzugehen. Der Personalsenat habe - wie der Gesetzgeber in dieser Gesetzesstelle ausführt - auf die Eignung, die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, den Fleiß und Eifer, die besonderen Verdienste sowie das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bewerber genau zu achten. Schließlich wird noch angeordnet, daß bei gleichartigen Bewerbern der bessere Rang zu entscheiden habe. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß gemäß § 77 Abs.1 der Dienstrang eines Richters sich nach der Dauer der innerhalb der Standesgruppe tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit richtet, soweit sie für die Vorrückung maßgebend ist.

Ein Standesunterschied zwischen den Angehörigen der Standesgruppe 4a und 4b ist nach dem Richterdienstgesetz nicht vorgesehen, dieses kennt vielmehr nur eine einheitliche Standesgruppe 4.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ergibt sich also, daß sowohl der vom Herrn Bundesminister für Justiz in Aussicht genommene Bewerber als auch die beiden vorstehend angeführten richterlichen Bewerber der gleichen Standesgruppe angehören und auch gleich - nämlich "ausgezeichnet" - qualifiziert sind.

Hinsichtlich der Dienstzeit in der Standesgruppe datiert der Rang der beiden richterlichen Bewerber seit 18. Februar bzw. 14. Juli 1959, während Dr. S t e y s k a l erst seit 1. Juli 1960 der Standesgruppe 4 angehört. Die Mitteilung des Herrn Justizministers, Dr. S t e y s k a l habe den höchsten Rang, entspricht daher ebenfalls nicht den Tatsachen.

In der Anfragebeantwortung unerwähnt geblieben ist, daß der Bewerber Dr. S t e y s k a l im Gebiet der Republik Österreich noch keinen einzigen Tag als Richter tätig war, demgemäß noch niemals Urteile gefällt hat und zufolge seiner Tätigkeit als Staatsanwalt nur auf strafrechtlichem Gebiet die für die Ausführung des von ihm angestrebten Postens erforderlichen Voraussetzungen aufweist.

168/J

- 3 -

Das Landesgericht Klagenfurt jedoch hat die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, aber auch in Zivilrechtssachen auszuüben, weil in der Landeshauptstadt Klagenfurt nur ein einziger Gerichtshof I. Instanz für alle Sparten der Rechtspflege eingerichtet ist und nicht wie in Wien und Graz etwa ein Landesgericht für Zivilrechtssachen und ein Landesgericht für Strafsachen. Die Ausbildung des erwähnten Bewerbers muß daher als einseitig bezeichnet werden, zumal er in der Zivilgerichtsbarkeit keine Erfahrungen und Vorkenntnisse sich aneignen konnte, wie dies die Bestimmung des § 33 Abs.1 des Richterdienstgesetzes fordert. Bei den beiden anderen hier näher bezeichneten Bewerbern liegen diese Voraussetzungen hingegen vor, weil diese Bewerber innerhalb ihrer langjährigen Richterdienstzeit sowohl in Zivilrechtssachen als auch in Strafsachen tätig waren.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

- 1) warum er in seinen Anfragebeantwortungen die vorstehend erwähnten Tatsachen verschwiegen und dadurch den Anschein erweckt hat, als ob die Bedenken der Fragesteller gegen den von ihm in Aussicht genommenen Bewerber unbegründet seien;
- 2) ob er nun bereit ist, den von unabhängigen Personalsenaten (Gerichten) gereihten, in hervorragendem Maße als geeignet qualifizierten und tatsächlich rangbesseren Bewerbern dem Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung vorzuschlagen.

-.-.-